

5 Vernehmung des Zeugen Alfons Grevener

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Wir setzen unsere Sitzung mit der Vernehmung des Zeugen Alfons Grevener fort. Herr Grevener, ich darf Sie sehr herzlich begrüßen bei uns im Untersuchungsausschuss. Sie sind hier heute in Begleitung Ihres Rechtsanwalts, Herrn Dr. Thomas aus Düsseldorf. Ist das richtig?

RA Dr. Sven Thomas: So ist es.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Bevor wir mit der Vernehmung beginnen, bin ich dazu verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, dass Bild- und Tonaufzeichnungen auch während dieser Zeugenvernehmung nicht zulässig sind und dass sich keine Personen im Saal befinden sollen, die gegebenenfalls später noch als Zeugen in Betracht kommen.

Herr Grevener, bevor wir Sie befragen, bin ich gehalten, Sie zu belehren. Sie kennen das aus Ihrer beruflichen Praxis sicherlich. Sie sind als Zeuge verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Ihre Aussagen müssen richtig und vollständig sein. Sie dürfen nichts weglassen, was zur Sache gehört, und nichts hinzufügen, was der Wahrheit widerspricht. Wenn Sie hier vor dem Untersuchungsausschuss falsch aussagen, kann das bestraft werden, genauso wie bei einem Gerichtsverfahren. Bei einer uneidlichen vorsätzlichen Falschaussage droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass Sie berechtigt sind, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder aber einen nahen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung oder der Gefahr der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würden. – Haben Sie dazu Fragen?

Zeuge Alfons Grevener: Nein.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Der Staatssekretär des Justizministeriums hat mir mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 eine Kopie der Aussagegenehmigung für Herrn Grevener übermittelt. Diese Aussagegenehmigung ist den Sprechern und den wissenschaftlichen Referenten der Fraktionen per Mail zugegangen. Ich gehe daher davon aus, dass ich auf eine Verlesung dieser Aussagegenehmigung verzichten kann.

Ich möchte Sie, Herr Grevener, jedoch darauf aufmerksam machen, dass Sie nicht verpflichtet sind, über Vorgänge zu berichten, die über die Ihnen erteilte Genehmigung zur Aussage hinausgehen. Sollten Sie sich entschließen, doch zu anderen Komplexen Aussagen zu machen, so müssten Sie das auf Ihre eigene Verantwortung hin tun.

Möglicherweise haben Sie sich zur Vorbereitung der heutigen Sitzung noch einmal Akten angeschaut. Wenn das so sein sollte, versuchen Sie bitte, uns deutlich zu ma-

chen, was aus Ihrer Erinnerung stammt oder was aus dem Aktenstudium berichtet wird.

Ich beginne zunächst mit der Vernehmung zur Person. Ich darf Sie darum bitten, mir Ihren vollständigen Namen mitzuteilen.

Zeuge Alfons Grevener: Den haben Sie gerade genannt, Herr Vorsitzender: Grevener, Vorname Alfons.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Sie sind wie alt, Herr Grevener?

Zeuge Alfons Grevener: Gerade 63 geworden. Nein, werde ich jetzt, Entschuldigung.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Also heute, zu dieser Stunde, sind Sie wie alt?

Zeuge Alfons Grevener: Ich bin 62.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Noch 62. – Von Beruf sind Sie?

Zeuge Alfons Grevener: Staatsanwalt.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ihr Dienort?

Zeuge Alfons Grevener: Wuppertal.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Gibt es Fragen zur Person? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu den Fragen zur Sache. Herr Grevener, ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie sich, wenn Sie Fragen haben, ob eine an Sie gerichtete Frage rechtlich zulässig ist oder nicht, oder wenn Sie möglicherweise von Ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen möchten, selbstverständlich jederzeit mit Ihrem Zeugenbeistand beraten und auch hinausgehen können, damit Sie in Ruhe darüber diskutieren können, wenn Sie in Zulässigkeitsfragen Beratungsbedarf sehen.

Ich beginne mit den Fragen zur Sache selbst. Oder wollen Sie, Herr Dr. Thomas, eine Erklärung abgeben?

RA Dr. Sven Thomas: Ich würde das begrüßen, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ja. Ich darf Ihnen mitteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2009 den Mitgliedern dieses Ausschusses zugegangen ist. Ich denke, Sie möchten vorab eine Erklärung zu Verfahrensfragen abgeben.

RA Dr. Sven Thomas: Sehr gerne. Ich weiß nicht, ob das Schreiben allen Mitgliedern des Ausschusses vorliegt. Oder kann ich davon ausgehen?

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ja.

RA Dr. Sven Thomas: Dann wäre es, glaube ich, nicht im Sinne der Ausschussarbeit, wenn ich jetzt beginnen würde, das noch einmal im Einzelnen vorzutragen. Ich will Sie weder ermüden noch langweilen.

Die zentralen Punkte sind, glaube ich, in der Gedankenführung des Vortrags hier ersichtlich: erstens der Auftrag des Untersuchungsausschusses, der eine klare Formulierung enthält hinsichtlich dessen, was der Ausschuss ermitteln will, nämlich ob eine politische Einflussnahme oder eine Steuerung des Verfahrens in Betracht kommt. Zweitens. Jeder Staatsanwalt, der sich einer solchen politischen Einflussnahme aussetzt oder sich steuern lässt und davon absieht, den Rechtswillen zu verwirklichen – sondern nur den politischen Machtwillen –, ist in einer Situation, wo er, wenn er Dezernent ist, nach § 344 StGB der Gefahr unterliegt, der Strafverfolgung ausgesetzt zu sein, oder nach § 357 StGB, einer Vorschrift, die weitestgehend nicht bekannt ist und die sehr viel problematischer ist, weil es dort ausreicht, dass eine rechtswidrige Handlung des Vorgesetzten vorliegt und der Vorgesetzte selbst nicht interveniert. Das ist die Herleitung, was die Frage der Gefahr der Strafverfolgung angeht.

Ich will nicht im Einzelnen referieren, wie der Bundesgerichtshof die Frage bewertet, wann eine solche Gefahr besteht. Dazu bedarf es keines vorliegenden oder eingeleiteten Ermittlungsverfahrens. Es reicht aus, dass ein solches Ermittlungsverfahren in Betracht käme.

In einem zweiten Punkt – deshalb die Totalität des Auskunftsverweigerungsrechts im Sinne der Wandlung zu einem faktischen Zeugnisverweigerungsrecht ansprechend – kommt es darauf an, dass jede Frage, die die Befassung von Herrn Grevener mit der Sache betrifft, eine indizielle Bedeutung aufweisen kann und Rückschlüsse zulässt, die in die Richtung der Gefahr einer Verfolgung gehen. Deshalb die Geltendmachung umfassend.

Ich kann das mit einem Beispiel erklären. Natürlich kann Herr Grevener Ihnen eine Erklärung zu seiner Funktion in der Behörde abgeben. Die Frage, in welchem Umfang er mit dem Verfahren befasst ist oder sich damit befasst hat, unterliegt dann dem § 55. Die besondere Variante des § 55 besteht darin – wie das vom Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht wurde –, dass es nicht darauf ankommt, was der Zeuge zutreffend antworten würde, sondern dass die denkbaren Alternativen einer Antwort in Betracht gezogen werden. Und wenn eine dieser Alternativen darin besteht, dass ein Belastungsmoment daraus erwachsen kann, dann ist § 55 schon

begründet. Das ist in der von mir zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sehr prägnant zum Ausdruck gebracht worden.

Letzter Punkt: Weil das die Struktur und die Konstruktion des § 55 ist, bedeutet diese Weigerung nicht, dass in irgendeiner Form Herr Grevener sich etwas hat zuschulden kommen lassen, sondern ...

(Stephan Gatter [SPD]: Herr Hegemann ...!)

– Ich hatte „Herr Grevener“ gesagt.

(Stephan Gatter [SPD]: Nein, ich habe „Hegemann“ gehört!)

– Gut.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Lassen Sie sich nicht irritieren.

RA Dr. Sven Thomas: Nein, nein, ich nehme solche Dinge gerne auf. Das ist manchmal ja ganz sachdienlich. Gut.

Also: Ich habe das Bundesverfassungsgericht hier im Einzelnen zitiert, will das nicht wiederholen. Es kommt also nicht darauf an, was sich ereignet hat. Es kommt auf die theoretisch in Betracht kommenden Aussagen an – Antworten auf bestimmte Fragen. Wenn eine dabei ist, die die Gefahr der Verfolgung heraufbeschwört, dann ist das Auskunftsverweigerungsrecht gegeben. – Vielen Dank.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Was dürfen wir daraus jetzt schließen?

RA Dr. Sven Thomas: Dass wir keine Fragen beantworten wollen, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Generell keine Fragen?

RA Dr. Sven Thomas: Generell. Deshalb die Erläuterung der Wandlung vom Recht, einzelne Fragen nicht zu beantworten, auf ein faktisches Zeugnisverweigerungsrecht.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ich darf Ihnen vorab schon mal Folgendes mitteilen – wir haben das zwar noch nicht endgültig beraten, das müssten wir anschließend tun; aber der Fall, dass ein Zeuge in diesem Untersuchungsausschuss von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht, ist hier schon mal aufgetreten. Sie werden das sicherlich mitbekommen haben.

(RA Dr. Sven Thomas nickt.)

Deswegen sind wir auch nicht ganz unvorbereitet, was die rechtliche Beurteilung einer solchen Sache anbelangt. Ich darf nach einer ersten Einschätzung meinerseits

sagen, dass zumindest ich persönlich Ihre rechtlichen Ausführungen in dieser Form nicht teilen kann. Sie stellen einen rein denktheoretischen, abstrakten Ansatz dar.

Es kommt meines Erachtens vielmehr konkret darauf an, bei einzelnen Fragen zu gucken, ob tatsächlich ein Auskunftsverweigerungsrecht gegeben ist, was dann – das räume ich Ihnen allerdings ein –, wenn es zu viele einzelne Fragen sind, bei denen ein Auskunftsverweigerungsrecht zum Zuge käme, natürlich irgendwann auch mal zu einem generellen Auskunftsverweigerungsrecht führen kann.

Aber wenn Ihr Mandant pauschal, abstrakt sagt: „Ich brauche hier überhaupt nichts zu sagen“, möchte ich anmerken, dass in diesem Raume erhebliche rechtliche Zweifel bestehen, ob das Ihrem Mandanten tatsächlich so zusteht.

Ich möchte Sie fairerweise darauf aufmerksam machen, dass der Ausschuss, wenn Ihr Mandant bei dieser Auffassung bleiben sollte, anschließend auch darüber zu entscheiden hat, ob gegebenenfalls Zwangsmittel gegen Ihren Mandanten beantragt werden sollen.

(RA Dr. Sven Thomas nickt.)

Das Verfahren wäre dann folgendermaßen: Der Ausschuss würde mich als Vorsitzenden beauftragen, beim Oberlandesgericht Düsseldorf einen entsprechenden Antrag zu stellen. Da wird dann geprüft, ob Zwangsmittel in Form von Ordnungsgeld oder Erzwingungshaft gegen Sie, Herr Grevener, verhängt würden.

Das will ich Ihnen vorab nur einmal sagen, weil wir das Verfahren hier ja offen betreiben wollen.

(RA Dr. Sven Thomas: Gerne!)

Deswegen möchte ich Ihnen die erste Einschätzung – von mir persönlich allerdings nur – mitteilen. Wie gesagt, wie der Ausschuss in Gänze nachher in nichtöffentlicher Sitzung entscheiden wird, kann ich jetzt nicht abschließend vorwegnehmen.

Unter diesen Aspekten würde ich Ihnen trotzdem gerne noch die Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern. Ansonsten würde ich gerne Ihrem Mandanten Gelegenheit geben wollen, einzelne von mir zu stellende Eingangsfragen zu beantworten. Es bleibt dann Ihnen überlassen, ob darauf eine Antwort kommt oder ob Sie tatsächlich von diesem generellen Verweigerungsrecht Gebrauch machen wollen.

(RA Dr. Sven Thomas nickt.)

Es steht Ihnen frei, dazu jetzt Ausführungen zu machen.

RA Dr. Sven Thomas: Ich glaube, wir müssen differenzieren zwischen dem wahrscheinlich höchst seltenen Moment, dass ein Staatsanwalt erklärt, er wolle keine Aussage abgeben – das ist die eine Seite; das mag etwas sein, was selten vorkommt –, und der Beurteilung der Rechtslage, wie sie sich strafprozessual darstellt.

Diese Geltendmachung des § 55 im Sinne einer totalen Zeugnisverweigerung vor einem Untersuchungsausschuss ist ja nichts Neues. Das ist x-fach im Spendenausschuss in Berlin bei einer solchen Sachlage gemacht worden. Das ist in vielen Par-

lamentarischen Untersuchungsausschüssen der Länder gemacht und so wie hier im Einzelnen begründet worden.

Das, was möglicherweise gegenüber anderen Situationen abweichen könnte, habe ich erläutert, nämlich: Es kommt nicht auf § 344 StGB an. Herr Grevener war nicht Dezernent des Verfahrens, aber er war Vorgesetzter in seiner Funktion als Stellvertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts in Wuppertal.

Die Vorschrift des § 357 StGB ist so gestaltet, dass ein Nichteinschreiten für den Fall, dass eine rechtswidrige Handlung eines Untergebenen vorliegt, die Strafbarkeit auslöst – das alles auf der rein theoretischen Ebene, dass jede Frage zu der Befassung je nach Auskunft, die er erteilt, die Gefahr der Strafverfolgung nach sich ziehen könnte.

(Thomas Stotko [SPD]: Genau so! Auf der theoretischen Ebene!)

Das Verfahren wäre, wenn ich es richtig sehe, nach § 70 StPO das Zwangsgeld zu beantragen. Dann müsste das zuständige Gericht entscheiden – ich weiß nicht, ob das Amtsgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist; das habe ich nicht geprüft; normal wäre das Amtsgericht zuständig –, ob ein solches Zwangsgeld verhängt werden könnte. Dann würden wir es austragen, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Wir haben hier eine spezialgesetzliche Zuständigkeit des Untersuchungsausschussgesetzes.

RA Dr. Sven Thomas: Das OLG, okay!

Zeuge Ralf Meyer: Dort ist in § 16 geregelt – das habe ich gerade schon ausgeführt –, dass der Ermittlungsrichter beim Oberlandesgericht am Sitz des Landtages zuständig ist.

RA Dr. Sven Thomas: Okay!

RA Dr. Sven Thomas: Ich kann das gerne noch mal mit dem Mandanten besprechen. Sie müssen ja auch beraten, ob es zu diesem Weg kommt.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Wenn Sie möchten, steht Ihnen das frei. Ich kann Ihnen nur sagen: Ich würde jetzt mit der Frage nach dem beruflichen Werdegang von Herrn Grevener beginnen wollen. Danach würde ich die Frage anschließen wollen, in welcher Funktion und wie er mit Ermittlungsverfahren befasst war. Sie können sich Gedanken darüber machen, ob Sie dazu Angaben machen wollen.

RA Dr. Sven Thomas: Zum Letzteren nicht, Herr Vorsitzender. In welcher Form er damit befasst war – das würden wir unter § 55 subsumieren.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Möchten Sie sich vorher noch beratschlagen?

RA Dr. Sven Thomas: Wäre es sinnvoll, noch nach dem beruflichen Werdegang zu fragen, wenn sowieso die klare Erklärung von Herrn Grevener und von mir vorliegt, dass die Frage nach der Befassung von uns als unter § 55 fallend angesehen wird? Das wäre möglicherweise eine Formalie, die nicht sehr erkenntnisträchtig wäre.

(Thomas Stotko [SPD]: Woher wissen Sie das denn?)

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ich frage Sie: Möchten Sie jetzt noch eine Beratung mit Ihrem Mandanten?

RA Dr. Sven Thomas: Wir können uns gerne noch mal abstimmen.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Gut. Wie lange brauchen Sie ungefähr?

RA Dr. Sven Thomas: Fünf Minuten.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Dann unterbrechen wir die Sitzung für fünf Minuten. Ich möchte die Unterbrechung des öffentlichen Teils dazu nutzen, in nichtöffentlicher Sitzung kurz zu beratschlagen, und bitte die Zuschauer, den Saal zu verlassen.

(Es schließt sich ein nichtöffentlicher Sitzungsteil – siehe nöAPr 14/220 – an.)

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Meine Damen und Herren, wir setzen unsere öffentliche Beweisaufnahme fort. Herr Grevener, die eingangs gemachte Belehrung über Ihre Rechte und Pflichten als Zeuge gilt natürlich weiterhin – auch nach der Sitzungsunterbrechung.

Sie hatten um eine kurze Unterbrechung gebeten, um sich mit Ihrem Zeugenbeistand zu beraten. Ich darf Sie fragen, ob es noch eine Äußerung Ihrerseits geben soll.

RA Dr. Sven Thomas: Es bleibt bei der Entscheidung, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Es bleibt bei der Entscheidung. – Auch wir haben gerade kurz in nichtöffentlicher Sitzung beraten und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ich mich bemühen werde, an Sie eine oder zwei Fragen zu stellen. Sie werden gebeten, uns an der jeweiligen Stelle Ihre Entscheidung fürs Protokoll mitzuteilen.

RA Dr. Sven Thomas: Okay.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Zunächst darf ich Sie bitten, Herr Grevener, uns kurz Ihren beruflichen Werdegang zu schildern.

Zeuge Alfons Greverer: Ich habe meine Laufbahn als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf ...

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ich möchte Sie bitten, das Mikrofon zu sich zu ziehen.

Zeuge Alfons Greverer: Ich habe meine Laufbahn bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf als Staatsanwalt begonnen, bin dann nach gut einem Jahr zum Amtsgericht nach Neuss gewechselt – im Laufbahnwechsel –, wo ich ein gutes Jahr Richter gewesen bin. Ich bin dann zurück zur Staatsanwaltschaft nach Düsseldorf gekommen. Nach einem oder anderthalb Jahren bin ich dann ins Ministerium gewechselt, wo ich als Fortbildungsreferent für Fortbildungen zuständig war. Das hat drei Jahre gedauert. Daran anschließend fand die Erprobung bei der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf statt. Danach wurde ich Leiter der neugegründeten Justizakademie in Recklinghausen. Da war ich vier Jahre. Ich bin von dort zur Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf gewechselt und von dort an die Stelle, wo ich heute bin. Das war Ende 1997.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Das Thema Ihrer Befragung heute ergibt sich aus Ziffer III des Einsetzungsbeschlusses unseres Untersuchungsausschusses vom 25. Juni 2009.

Daher lautet meine erste richtige Frage zur Sache: Können Sie uns bitte zunächst schildern, inwieweit Sie im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Dr. Friedrich tätig waren?

Zeuge Alfons Greverer: Was dazu zu sagen ist, hat Herr Dr. Thomas gesagt.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Das heißt, Sie machen von Ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch ...

Zeuge Alfons Greverer: Richtig.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: ... und beabsichtigen auch nicht, weitere Fragen in diesem Sachzusammenhang zu beantworten?

Zeuge Alfons Greverer: Richtig.

RA Dr. Sven Thomas: Ja.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Gibt es seitens der Ausschussmitglieder Fragen an den Zeugen?

(Zuruf von der SPD: Wie denn? – Zuruf von Lothar Hegemann
[CDU])

Herr Remmel.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich würde Sie gerne fragen wollen: Sie werden in „wdr.de“ vom 27.10. wörtlich mit der Aussage zitiert: Wenn wir so lange und intensiv ermitteln, dann sind wir auch sicher, dass wir am Ende auch zu einer Anklage kommen werden. Alles andere wäre die Verfolgung Unschuldiger.

Zeuge Alfons Grevener: Herr Remmel, dann gucken Sie sich bitte mal Ihren Untersuchungsausschussauftrag an, in dem steht ...

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich war noch gar nicht fertig mit meiner Frage.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Herr Grevener, Herr Remmel hat das Recht zu fragen. Sie können danach, wenn Sie wollen, antworten.

Johannes Remmel (GRÜNE): Deshalb frage ich Sie, ob diese Aussage, wie sie Ihnen hier wörtlich zugeschrieben ist, von Ihnen stammt.

Zeuge Alfons Grevener: Wann habe ich diese Aussage gemacht? Oder wann soll ich sie gemacht haben?

Johannes Remmel (GRÜNE): Da steht WDR.de, 27.10.09.

Zeuge Alfons Grevener: Dann wird das um die Zeit gewesen sein. Und Sie haben den Auftrag, die Umstände dieses Falles zu erkunden, die sich bis Juni 2009 ereignet haben. Das war offensichtlich später, Herr Remmel. Darüber hinaus verhält es sich offensichtlich dabei auch um eine Frage, die sich mit laufenden Ermittlungen befasst und auf die erstreckt sich meine Aussagegenehmigung, wie Sie wissen, nicht.

(Zuruf von der SPD: Aber beim WDR! – Lothar Hegemann [CDU]:
Der WDR lügt nicht!)

– Entschuldigen Sie, aber ich habe keine andere Aussagegenehmigung. Die Frage hat mit dem Untersuchungsausschuss nichts zu tun.

(RA Sven Thomas: Ist beantwortet! – Aus!)

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Gibt es weitere Fragen? – Herr Kollege Stotko.

Thomas Stotko (SPD): Herr Zeuge, ich will Sie nicht belehren, aber die Frage der Glaubwürdigkeit als Zeuge und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage muss ich Ihnen nicht erklären. Das wissen Sie wesentlich besser als ich, da Sie ja bei der Staatsan-

waltschaft sind. Natürlich haben in diesem Untersuchungsausschuss auch Fragen eine Berechtigung, die außerhalb des Zeitraums liegen, die sich aber mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen beschäftigen. Die Frage des Kollegen Remmel geht dahin. Wenn Sie hier dazu nicht aussagen wollen, aber beim WDR, dann ist das so.

Noch einmal die Frage: Ist das richtig, was Sie da gesagt haben?

Zeuge Alfons Greverer: Meine Aussagegenehmigung verhält sich nicht über diese Frage. Ich kann das nur wiederholen.

(Thomas Stotko [SPD]: Okay!)

Diese Frage befasst sich mit einem Umstand, der Ermittlungen betrifft, die noch nicht abgeschlossen sind.

Thomas Stotko (SPD): Auch bei den elf Verfahren, die zwischenzeitlich eingestellt wurden und keine laufenden Verfahren mehr sind?

Zeuge Alfons Greverer: Ich habe Sie gerade richtig verstanden, dass es um Verfahren ging, zu denen ich gesagt haben soll: Wir ermitteln weiter.

(RA Dr. Sven Thomas: Gut, die Frage ist gestellt!)

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich darf es vielleicht noch einmal zitieren, weil ich nicht weiß, ob es Ihr Zitat ist, es wird Ihnen zugeschrieben: Wenn wir solange und intensiv ermitteln, dann sind wir auch sicher, dass wir am Ende auch zu einer Anklage kommen werden – das bezieht sich meines Erachtens auf den gesamten Zeitraum der Ermittlung –, sagte Oberstaatsanwalt Greverer gegenüber WDR.de. Alles andere wäre die Verfolgung Unschuldiger.

Zeuge Alfons Greverer: Das kann sich doch nicht auf Ermittlungen beziehen, die eingestellt worden sind.

Johannes Remmel (GRÜNE): Vielleicht können Sie Auskunft geben.

RA Dr. Sven Thomas: Herr Abgeordneter es war doch klar, das wird nicht von der Aussagegenehmigung gedeckt. Zweitens mit Ihrer Begründung ist es auch von § 55 erfasst, weil es Rückschlüsse und Rückbezüge zur Frage der früheren Befassung beinhaltet. Wir würden also auch insoweit ergänzend auf § 55 Bezug nehmen. Genauso wie die Frage der Glaubwürdigkeit über den Untersuchungszeitraum hinausreichen kann, geht es rückwärts dann wieder in den 55.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Gibt es weitere Fragen an den Zeugen Greverer? Herr Remmel?

Johannes Remmel (GRÜNE): Ja, wenn das nicht durch die Aussagegenehmigung gedeckt ist, wo ich widersprechen würde, muss das geklärt werden.

(RA Dr. Sven Thomas: Aber auch § 55, Herr Remmel!)

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Das brauchen wir nicht mehr weiter klären, weil der Zeugenbeistand gerade gesagt hat: Selbst wenn es durch die Aussagegenehmigung gedeckt wäre, würde der Zeuge zu dieser generell

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Gut, dann ist im Protokoll festgestellt, dass die Vorrangigkeit sozusagen der generellen Aussageverweigerung ... – RA Dr. Sven Thomas: Ist doch egal, in welcher Reihenfolge!)

Zeuge Alfons Grevener: Wo steht das? Das habe ich nicht gesagt.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Ihr Rechtsbeistand!)

Hilfsweise.

(RA Dr. Sven Thomas: Soweit würden wir uns auch auf 55 berufen, Herr Vorsitzender, mit der Argumentation und Begründung, die Sie eben im Anschluss an den Herrn Abgeordneten abgegeben haben!)

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Okay. Ich frage trotzdem noch einmal die Kollegin und die Kollegen hier im Raume, ob noch weitere Fragen an den Zeugen Grevener gewünscht sind. – Das ist nicht der Fall, stelle ich fest.

(Thomas Stotko [SPD]: Gewünscht schon, aber der Zeuge wird ja nicht aussagen.)

Herr Grevener, damit ist Ihre Zeugenvernehmung zumindest für heute erst einmal beendet. Ihre Aussage ist hier protokolliert worden. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Vorabausdruck des Protokolls. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre Aussage hier falsch wiedergegeben worden ist, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von 14 Tagen mit. Wenn Sie Änderungsvorschläge haben, müsste sodann der Ausschuss befinden, ob tatsächlich eine inhaltliche Änderung vorzunehmen ist.

Ich darf Sie allerdings bitten, dieses Protokoll, das Sie bekommen, anderen Personen mit Ausnahme Ihres Zeugenbeistandes nicht zur Kenntnis zu bringen, insbesondere auch nicht Kolleginnen und Kollegen Ihrer Dienststelle.

Nach Beratung über das Ergebnis Ihrer Einvernahme wird der Untersuchungsausschuss dann entscheiden, ob gegen Sie die entsprechenden Zwangsmittel beantragt werden sollen beim Oberlandesgericht oder nicht. Demnach müssen wir dann entscheiden, ob Ihre Zeugenvernehmung gegebenenfalls hiermit schon endgültig beendet ist oder zu einem gegebenenfalls späteren Zeitpunkt noch einmal fortgesetzt werden soll. Hierüber erhalten Sie dann rechtzeitig Bescheid. Für heute war es das erst einmal. Ich bedanke mich bei Ihnen beiden für Ihr Kommen und wünsche Ihnen noch einen angenehmen Abend.

Zeuge Alfons Greverer: Danke sehr.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Damit sind wir auch am Ende unseres öffentlichen Teils. Ich darf daher heute die 15. Sitzung im öffentlichen Teil schließen, aber die Kollegin und Kollegen des Ausschusses noch bitten, in kurzer nichtöffentlicher Sitzung zu verweilen.

(Es schließt sich ein nichtöffentlicher Sitzungsteil – siehe nöApr 14/220 – an.)